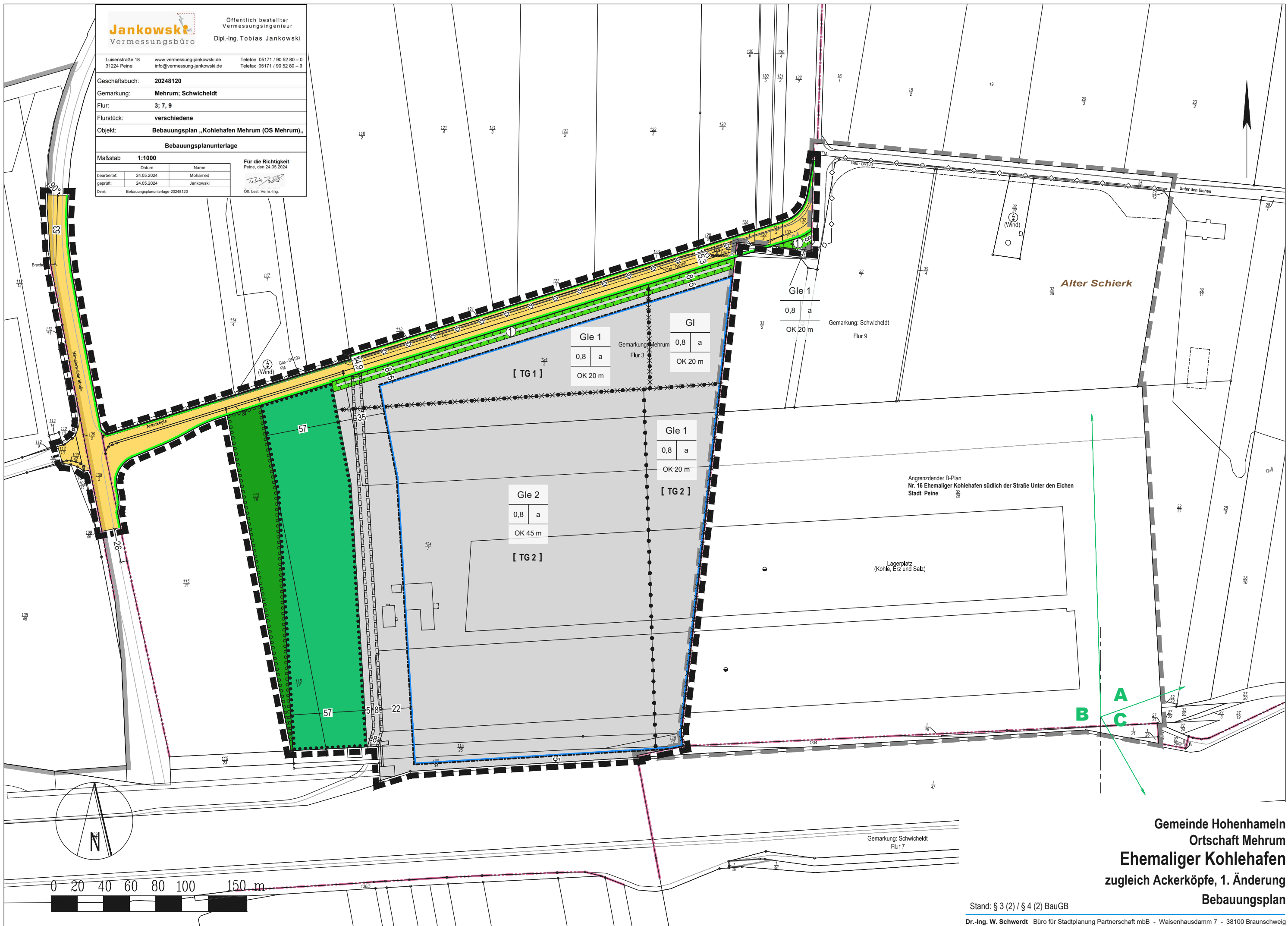


Geschäftsbuch:	20248120
Gemarkung:	Mehrum; Schwicheldt
Flur:	3; 7, 9
Flurstück:	verschiedene
Objekt:	Bebauungsplan „Kohlehafen Mehrum (OS Mehrum)“

Bebauungsplanunterlage		
Maßstab	1:1000	Für die Richtigkeit
		Peine, den 24.05.2024
bearbeitet:	Datum: 24.05.2024	Name: Mohamed
geprüft:	Datum: 24.05.2024	Name: Jankowski
Date:	Bebauungsplanunterlage-20248120	



Gle 1
0,8 a
OK 20 m

Gle 1
0,8 a
OK 20 m

Gle 1
0,8 a
OK 20 m

Gle 2
0,8 a
OK 45 m

Gle 1
0,8 a
OK 20 m

A
B
C

Gemeinde Hohenhameln
Ortschaft Mehrum
Ehemaliger Kohlehafen
zugleich Ackerköpfe, 1. Änderung
Bebauungsplan

Planzeichenerklärung (BauNVO 2023, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

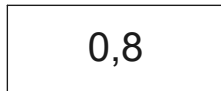


Industriegebiete

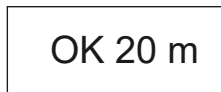


Industriegebiete, eingeschränkt, siehe textl. Festsetzung Ziff. I, IV, V und VII

Maß der baulichen Nutzung

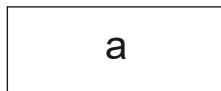


Grundflächenzahl

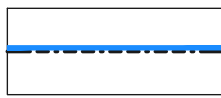


Oberkante als Höchstmaß, siehe textl. Festsetzung Ziff. II

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Abweichende Bauweise, siehe textl. Festsetzung Ziff. III 3.1

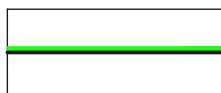


Baugrenze

Verkehrsflächen

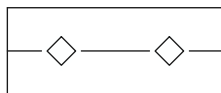


Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



Leitungen unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten
Die Lage der Leitungen ist in der Örtlichkeit zu überprüfen.
FM - Fernmeldekabel, Gasleitung

Grünflächen



Private Grünfläche

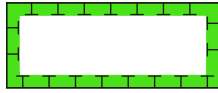
Gemeinde Hohenhameln
Ortschaft Mehrum
Ehemaliger Kohlehafen
zugleich Ackerköpfe, 1. Änderung
Bebauungsplan

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

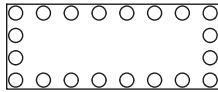


Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, siehe textl. Festsetzung Ziff. VII



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textl. Festsetzung Ziff. VI



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen



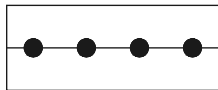
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



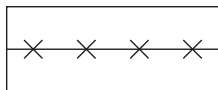
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplans
Nr. 16 Ehemaliger Kohlehafen südlich der Straße Unter den Eichen Stadt Peine



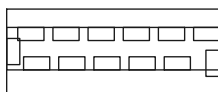
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans
Ackerköpfe



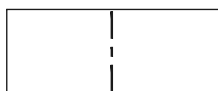
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Abgrenzung unterschiedlicher Emissionskontingente
Teilfläche [TG], siehe textl. Festsetzung Ziff. I 1.1



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Achse Richtungssektoren (RS), Nordrichtung entspricht Winkel 0° gleich 360°
Bezugskordinaten x: 576634,30 y: 5796336,88



Richtungssektoren (RS), siehe textl. Festsetzung Ziff. I 1.1.1

Gemeinde Hohenhameln
Ortschaft Mehrum
Ehemaliger Kohlehafen
zugleich Ackerköpfe, 1. Änderung
Bebauungsplan

Textliche Festsetzungen

I Art der Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- 1.1 Die Industriegebiete Gl(e) 1 und Gl(e) 2 sind entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wie folgt eingeschränkt .

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente LEK in dB(A) weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	LEK, tags 6.00 - 22.00 Uhr	LEK, nachts 22.00 - 6.00 Uhr
TG 1	70	55
TG 2	68	50

- 1.1.1 Für den zeichnerisch dargestellten Richtungssektoren A, B und C erhöhen sich die flächenbezogenen Emissionskontingente LEK um die in der folgenden Tabelle angegebenen teilflächen- und beurteilungszeitspezifischen flächenbezogenen Zusatzkontingente LEK, zus.

Teilfläche	Richtungssektor [A]	Richtungssektor [B]	Richtungssektor [C]
	Zusatzkontingent	Zusatzkontingent	Zusatzkontingent
	EK,zus,T / EK,zus,N	EK,zus,T / EK,zus,N	EK,zus,T / EK,zus,N
TG 1	0 / 0	0 / 0	0 / 0
TG 2	2 / 5	2 / 5	0 / 0

- 1.1.2 Unter Erbringung eines Einzelnachweises kann von den o.g. Festsetzungen abgewichen werden. Hierzu zählt u.a., dass die tatsächlichen Anforderungen an den baulichen Schallschutz im Einzelfall durch geringere passive Schallschutzmaßnahmen erfüllt oder bauliche Maßnahmen, Eigenabschirmung, etc. erreicht werden.
- 1.2 In den Industriegebieten Gl(e) 1 und Gl(e) 2 sind Logistikbetriebe (Gewerbebetriebe des Transportwesens, Lagerhäuser und Lagerplätze) als eigenständige Betriebe nicht zulässig.
Logistikbetriebe sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Logistikbetriebe überwiegend Produktionsbetrieben (z.B. Produktion, Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern) dienen, die von Betrieben im Bereich des Bebauungsplanes "Ehemaliger Kohlehafen zugleich Ackerköpfe 1. Änderung" der Gemeinde Hohenhameln und des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ehemaliger Kohlehafen südlich der Straße Unter den Eichen" (gebietsübergreifend Kraftwerk Mehrum) - Schwicheldt der Stadt Peine erbracht werden.
Logistikbetriebe werden als Produktionsbetrieben dienend angesehen, solange die Produktionsbetriebe nicht endgültig eingestellt werden (d.h. lediglich vorübergehende Betriebsunterbrechungen von Zeit zu Zeit aus betrieblichen Gründen sind für die Zulässigkeit der Logistikbetriebe unbeachtlich).

II Maß der Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- 2.1 Höhe baulicher Anlagen

Der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wird für die Industriegebiete Gl, Gl(e) 1 und Gl(e) 2 mit 76,0 m NHN festgelegt .

- 2.2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (OK) darf ausnahmsweise durch Treppenhäuser und technische Anlagen wie z. B. Antennen, Schornsteine, Lüftungsaggregate, Fahrstuhlambauten, Technikzentralen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, überschritten werden.
Antennen, welche über die Versorgung der Nutzungen innerhalb des Plangebietes hinausgehen, sind nicht zulässig.

Gemeinde Hohenhameln
Ortschaft Mehrum
Ehemaliger Kohlehafen
zugleich Ackerköpfe, 1. Änderung
Bebauungsplan

- 2.3 Auf einer Grundstücksfläche von bis zu 500 m² dürfen auch bauliche Anlagen in dem Gl(e) 1 mit einer Oberkannte baulicher Anlagen (OK) von bis zu 25 m über dem Bezugspunkt errichtet werden.

III Bauweise und sonstige nutzungsbezogene Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 21 § 22 BauNVO)

- 3.1 Abweichend von der offenen Bauweise sind auch Gebäudelängen über 50 m zulässig.
- 3.2 Die Baugrenze zum Mittellandkanal darf ausnahmsweise durch Anlagen überschritten werden, die im Zusammenhang mit dem Gütertransport auf dem Mittellandkanal sowie dem Güterumschlag auf dem Wasserweg dienen (Krananlagen, Förderbänder, etc.)
- 3.3 Das Geh- Fahr- und Leitungsrecht gilt zugunsten der Entwässerung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der in den Straßenseitengraben einleitenden benachbarten Flächen. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht kann gem. § 9 Abs. 2 BauGB verlegt werden oder entfallen, wenn im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger die Entwässerung nachweislich in anderer Weise gesichert ist.

IV Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 4.1 Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen von Verkehrslärm vorbelasteten Bereich.
- 4.1.1 Für schutzbedürftige Räume sind im Falle von Neubauten oder wesentlichen baulichen Änderungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm entsprechend der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" unter Berücksichtigung der maßgeblichen Außenlärmpegel
V
vorzusehen.
- 4.1.2 Für schutzbedürftige Räume wie z. B. Schlafräume ist der Einbau von Lüftungsanlagen, schallgedämmten Lüftungsöffnungen, etc. erforderlich, sofern nicht sichergestellt ist, dass vor den für die Raumlüftung maßgeblichen Fenstern ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) oder weniger in der Nachtzeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) eingehalten wird.
- 4.1.3 Unter Erbringung eines Einzelnachweises kann von den o.g. Festsetzungen abgewichen werden. Hierzu zählt u.a., dass die tatsächlichen Anforderungen an den baulichen Schallschutz im Einzelfall durch geringere passive Schallschutzmaßnahmen erfüllt oder bauliche Maßnahmen, Eigenabschirmung, etc. erreicht werden.

V Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 5.1 Das auf den Baugrundstücken von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zurück zu halten, zwischen zu speichern oder wenn möglich zu versickern. Die zulässige Abgabemenge in den Mittellandkanal ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bzw. dem NLWKN abzustimmen.

VI Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 6.1 Innerhalb der privaten Grünfläche mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Offenlandbereich zu entwickeln. Die Fläche ist mit insektenfreundlichen Blühflächen durch die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und/ oder halbruderalen Gras- und Staudenfluren durch Verwendung einer standortangepassten Regiosaatgutmischung anzulegen.
Im Norden der Fläche sind vier Laubbäume der Artenliste 2 oder 3 als Hochstamm zu pflanzen.
Die Errichtung eines Rauchschnalbenquartiers in der Fläche ist zulässig.

**Gemeinde Hohenhameln
Ortschaft Mehrum
Ehemaliger Kohlehafen
zugleich Ackerköpfe, 1. Änderung
Bebauungsplan**

- 6.2 Innerhalb der Waldfläche mit Bindung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Bestand aus Feldahorn, Aspe und anderen Baumarten zu erhalten.
- 6.3 Bei unterirdisch verlegten Leitungen sind die Leitung sowie der Schutzstreifen vor Durchwurzelung zu schützen.
- 6.4 Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließung herzustellen. Sie sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
Vorhandene Gehölze sind in die Anpflanzungen zu integrieren und können auf diese angerechnet werden.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 7.1 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ① ist als Leitstruktur für Fledermäuse sowie als Ersatzhabitate eine Strauch-/ Baumhecke zu entwickeln. Je angefangener 100 m² Fläche ist mindestens 1 Baum der Artenliste 2 und 3 (mind. 3 x verpflanzt) sowie 30 Sträucher der Artenlisten 4 und 5 zu pflanzen. Die Bäume sind einzeln und in Gruppen bis zu 3 Stück der gleichen Art, Sträucher sind in Gruppen zu je 3 - 6 Stück zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume sollte untereinander 5,00 - 10 m, der Sträucher untereinander 1,00 - 2,00 m betragen.
Der Abstand der Bäume zu der angrenzenden Wegeparzelle soll mindestens 1,50 m betragen.
- 7.2 Die Maßnahmenfläche ① darf durch Zu- und Abfahrten bis zu einer Gesamtbreite von maximal 40 m (320 m²) unterbrochen werden. Dabei darf jede Unterbrechung zur Aufrechterhaltung der Leitstruktur für sich eine Breite von 10 m nicht überschreiten. Zwischen den Unterbrechungen ist jeweils ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Bei Abständen zwischen zwei Unterbrechungen von unter 15 m ist zusätzlich je angefangener 5 m 1 Baum der Artenliste 1 oder 2 als Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, 20 - 25 cm Stammumfang in 1 m Höhe zu pflanzen.
- 7.3 Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen. Für die zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:
- Laubbäume: Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe;
- Heister: mindestens 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm Höhe;
- Sträucher: verpflanzt, vier Triebe, 60 - 100 cm Höhe.
- 7.4 Die Gehölz-anpflanzungen in den Maßnahmenflächen sind spätestens in der dem Beginn der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode herzustellen. Die Anpflanzungen sind gegen Wildverbiss zu schützen, fachgerecht auszuführen, dauerhaft in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode durch Gehölze der gleichen Art zu ersetzen.
- 7.5 Im Plangebiet sind gemäß der artenschutz-rechtlichen Prüfung als Ausgleich für den Entfall der Habitate für die betroffenen gebäudebrütenden Arten folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Installation von 2 Nisthilfen (Halbhöhlenkästen) für den Hausrotschwanz an Gebäuden
- Installation von 2 Nisthilfen (Halbhöhlenkästen) für die Bachstelze an Gebäuden
- Errichtung eines Rauchschwalbenquartiers mit mindestens 14 Nistboxen. Alternativ können geplante offene/halboffene Gebäude (z. B. überdachte (Fahrrad-)Parkplätze) mit mindestens 14 Kunstnestern versehen werden.
Die Auswahl der Nisthilfen sowie die Lage an den Gebäuden sind mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- 7.6 Innerhalb der privaten Flächen ist als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme nur Außenbeleuchtung mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil (Wellenlänge größer 540 nm) im Lichtspektrum und somit mit geringer Lockwirkung für nachtaktive Insekten und Falter (z.B. LED Leuchten mit 2.700k oder weniger) zulässig. Die Leuchten sind staubdicht (mindestens die Schutzart IP 54) und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

Gemeinde Hohenhameln
Ortschaft Mehrum
Ehemaliger Kohlehafen
zugleich Ackerköpfe, 1. Änderung
Bebauungsplan

Hinweise

1. Denkmalschutz

Aufgrund der Eintragungen im ADABweb kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich möglicherweise bei Erdarbeiten umfangreichere Bodendenkmale ergeben.

Im Bereich der Kohlehalden sollen Baggersondagen (mit Humusschaufel) alle 20 m als s.g. Sondageschnitte (Suchschnitte) durchgeführt werden. In den unberührten Bereichen der Ackerflächen sollen die Sondageschnitte alle 15 m erfolgen. Die Breite der Suchschnitte soll ca. 2 m breit sein.

Sollten in der Fläche archäologisch relevante Befunde zu erkennen sein, so sind diese fachgerecht zu dokumentieren (vgl. Grabungsstandards des NLD).

2. Artenschutz

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Brutvögeln, haben Rodungsarbeiten von Gebüsch und Baumbeständen außerhalb der Brut- und Setzzeit und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zu erfolgen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Abrissarbeiten und Beginn der Bauarbeiten (Baufeldfreimachung) haben außerhalb der Brutzeit und somit zwischen dem 01. September und 28./29. Februar zu erfolgen.

Vor dem Rückbau/ Abriss von Gebäuden und Anlagen hat durch eine fachlich qualifizierte Person eine Überprüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse und andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erfolgen. Sollten Brutaktivitäten und/ oder besetzte Fledermausquartiere festgestellt werden, ist der Rückbau zu unterlassen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Bodenschutz

Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Peine umgehend zu benachrichtigen.

Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten. Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und nachweislich einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

4. Altlasten

Eine bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV ist frühzeitig zu implementieren.

- a) Durch die Vornutzung als Kohlelager befinden sich auch Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe und Ölabscheider auf dem Grundstück. Die Lageranlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe und die Ölabscheider sind ordnungsgemäß durch einen Fachbetrieb nach § 45 AwSV (Verordnung zur Lagerung wassergefährdender Stoffe) stillzulegen und von einem Sachverständigen nach § 47 AwSV zu überprüfen.
- b) Die Benutzung des Grundwassers und die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedürfen der Erlaubnis. Im ehemaligen Kohlehafen kann durch die Nutzung der Grundstücke als Kohlehafen bzw. durch die Nachnutzung als Gewerbefläche mäßig bis stark belastetes Niederschlagswasser anfallen, was eine Behandlung des Niederschlagswassers durch Sedimentation oder Filtration nötig macht. Dabei sind die Anforderungen an die Qualität des Niederschlagswassers nach dem Merkblatt DWA-M 153 für die Versickerung und das Arbeitsblatt DWA-A 102-2/BWK-A3-2 für die Einleitung in Oberflächengewässer maßgeblich.
- c) Dasselbe gilt für das Niederschlagswasser, das auf die Straßen in diesem Gebiet anfällt. Auch hier hat die Behandlung bei Einleitung in ein Oberflächengewässer nach dem DWA-Arbeitsblatt A 102-2/BWK-A3-2 und bei Versickerung nach Merkblatt M153 stattzufinden.
- d) Zum Schutz vor Verlagerung von Schadstoffen vom Boden ins Grundwasser ist der Boden im Bereich gezielter Versickerungen bzw. Versickerungsanlagen hinsichtlich der Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu untersuchen.

Gemeinde Hohenhameln
Ortschaft Mehrum
Ehemaliger Kohlehafen
zugleich Ackerköpfe, 1. Änderung
Bebauungsplan

5. Allgemeines

Nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken müssen gem. § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen ausgebildet werden, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Eine Ausgestaltung von nicht überbauten Flächen mit Schotter oder Kies ohne zugehörige, zulässige und erforderliche Nutzung stellt keine Grünfläche im Sinne der NBauO dar.

6. Einsichtnahme

Im Rahmen der textlichen Festsetzungen wird auf Normen und Gesetze, beispielsweise zum Schallschutz Bezug genommen, die als Grundlage für Untersuchungen, getroffene Festsetzungen und sonstige Regelungen dienen. Alle diese technischen Regelwerke - DIN-Normen, Gutachten, VDI-Richtlinien anderer Art - soweit sie zur Anwendung kommen, können bei der Gemeinde nach vorheriger Abstimmung, innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

PFLANZLISTE (Nicht abschließend)

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Pflanzliste verwiesen wird, werden die im Folgenden aufgeführten Gehölzarten empfohlen.

Artenliste 1

Bäume I. Ordnung (>20 m, großkronig)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pubescens	Moorbirke (F)
Betula pendula	Hängebirke (T)

Artenliste 4

Großsträucher (3/5-7 m)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Rhamnus frangula	Faulbaum
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn (K, W)
Crataegus oxyacantha	Zweigrifflicher Weißdorn (W)
Prunus padus	Traubenkirsche (F, WA)
Salix viminalis	Korbweide (F)
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (sg)

Artenliste 2

Bäume II. Ordnung (12/15-20 m)

Alnus glutinosa	Schwarzerle (Wa/F)
Carpinus betulus	Hainbuche
Salix alba	Silberweide (Wa)

Artenliste 5

Sträucher (1,5-3 m)

Prunus spinosa	Schlehe
Ribes uva-crispa	Stachelbeere (K)
Rosa canina	Hundsrose (W)
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Ohrweide (Wa)

Artenliste 3

Bäume III. Ordnung (5/7-12 m)

Salix caprea	Salweide (Wa)
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere (F) (sg)

Gemeinde Hohenhameln
Ortschaft Mehrum
Ehemaliger Kohlehafen
zugleich Ackerköpfe, 1. Änderung
Bebauungsplan